Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein.

64stes Stück. Kiel, den 15. Mai. 1868.

Bekanntmachungen des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes. (Nr. 9.)

Nr. 88. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 13. November 1867.
Nr. 89 und 90. (betreffen Beglaubigungen von Gesandten fremder Mächte beim Norddeutschen Bunde.)

Landesherrliche Erlasse.

(Gesetz-Sammlung Nr. 27.)

Nr. 7061. Statut des Braunsberger Wiesenverbandes. Vom 4. April 1868.
Nr. 7062. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868, betreffend die Uebertragung des Baues der Eisenbahn von Herzberg nach Osterode an die Königliche Eisenbahndirection in Hannover, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der gedachten Bahn erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.
Nr. 7063. Bekanntmachung, betreffend die mit Sachsen-Meiningen getroffene Uebereinkunft wegen Ausdehnung des über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unterm 2. Mai 1859 abgeschlossenen Vertrages auf die neu erworbenen Landestheile. Vom 18. April 1868.

(Gesetz-Sammlung Nr. 28.)

Nr. 7064. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Halle-Soran-Gubener Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Februar 1868.

(Gesetz-Sammlung Nr. 29.)

Nr. 7065. Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. October 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.
Nr. 7066. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.
Nr. 7067. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums des hessischen Nordbahn-Unternehmens auf die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute dieser Gesellschaft. Vom 17. April 1868.

Nr. 7068. Privilegium der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 8 Millionen Thaler Nordbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 17. April 1868.

Nr. 7069. Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und die Bestimmung der Behörden für den Bau mehrerer in der Provinz Hessen-Nassau herzustellenden Eisenbahnen.

Nr. 7070. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Tattersal-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 27. April 1868.

№ 236. Gesetz, betreffend die Uebernahme und die Verwaltung der nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtenden Schuld. Vom 23. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die nach den Artikeln VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 von den Elbherzogthümern an das Königreich Dänemark zu entrichtende Schuld von 21,750,000 Thalern wird als eine Schuld des Preußischen Staates mit der Maaßgabe anerkannt, daß das Herzogthum Lauenburg für den nach Artikel VIII. und IX. des Wiener Friedensvertrages auf dasselbe fallenden Antheil an jener Schuld nach wie vor verhaftet bleibt.

Die Regelung dieser Verpflichtung, sowie der Anspruch der Preußischen Staatskasse auf einen Beitrag zur Verzinsung und Tilgung jener Schuld Seitens des Herzogthums Lauenburg, welcher dem Verhältnisse seiner Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl der Herzogthümer Holstein und Schleswig entspricht, bleiben vorbehalten.

§ 2.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welcher die Verwaltung dieser Schuld übertragen wird, hat nach näherer Anweisung des Finanzministers bis zum Gesammtbetrage der Schuld Staatsschuldverschreibungen, verzinslich zu vier vom Hundert, vom 1. Januar 1868 ab auszufertigen.

§ 3.

Zur Verzinsung und Tilgung der Schuld werden der Hauptverwaltung der Staatsschulden halbjährlich drei vom Hundert des ursprünglichen Schuldbetrages, wovon zwei vom Hundert die zu jedem Termine fälligen Zinsen darstellen, während der Rest zur Tilgung dient, aus den bereitesten Staatseinkünften überwiesen.

§ 4.

Die Bestimmung des § XVII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Samml. S. 9), durch welche der Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten auf vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, festgesetzt ist, findet auch auf etwaige Zinsrückstände dieser Schuld Anwendung. Die auf solche Art präkludirten Zinsen fallen den allgemeinen Staatsfonds zu.

§ 5.

Die Tilgung der Schuld geschieht in der Art, daß der für jedes Jahr dazu bestimmte Fonds (§ 3) zum Ankaufe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen verwendet wird. Insoweit jedoch der Ankauf nicht zum Nennwerthe oder darunter bewirkt werden kann, werden die in dem betreffenden Jahre einzulösenden Schuldverschreibungen in halbjährigen Raten in den Monaten Juni und Dezember öffentlich ausgelooft und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen den Kapitalbetrag bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und bei den sonstigen demnächst zu bezeichnenden Einlösungskassen baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinst.

§ 6.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

№ 237. Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1868, betreffend die Ressortverhältnisse bezüglich des Lehnswesens in den neuen Landestheilen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 8. d. M. bestimme Ich, daß in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen das landesherrliche Lehnswesen mit Ausschluß von Thronlehnen, bezüglich deren der Allerhöchste Erlaß vom 3. Oktober 1848 (Gesetz-Samml. S. 269) Anwendung findet, sowie von Erbämterlehnen, deren Ressortverhältnisse zu regeln vorbehalten bleibt, unter der ressortmäßigen Aufsicht des Finanzministers und, soweit das landespolizeiliche und politische Interesse betheiligt ist, des Ministers des Innern der Domainen-Verwaltungsbehörde von Hannover beziehungsweise den Regierungen zu Kassel und Wiesbaden zur Bearbeitung nach Maaßgabe ihrer Geschäftsinstruktionen übertragen werde.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 11. April 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

№ 238. Provisorisches Statut für die Entwässerung der Burg-Kudenseer-Niederung.

Inhalt.

1. Abschnitt. Größe und Eintheilung der Niederung.

§ 1. Flächeninhalt.
§ 2. Begrenzung.
§ 3. Abwässerungs-Interessentschaften.

2. Abschnitt. Die Verfassung der Niederungs-Commüne.

§ 4. Oberaufsicht (zugleich technische Mitwirkung und Aufsicht).
§ 5. Committirte der Niederung.
§ 6. Der Rechnungsführer.
§ 7. Die Rechnungsrevisoren.
§ 8. Gemeindeverwaltung in den Entwässerungsinteressentschaften.
§ 9. Generalversammlungen.

3. Abschnitt. Die Entwässerungswerke, ihre Eintheilung und ihre Bestiche.

§ 10. Eintheilung der Entwässerungswerke.
§ 11. Die Entwässerungswerke erster Classe und deren Bestiche.
§ 12. Die Entwässerungswerke zweiter Classe und deren Bestiche.
§ 13. Die Entwässerungswerke dritter Classe und deren Bestiche.

4. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Entwässerungswerke.

§ 14. Instandsetzung und Vertheilung der Entwässerungswerke.
§ 15. Allgemeine Bestimmungen über die Zuggräben und offenen Gräben.
§ 16. Allgemeine Bestimmungen über die Brücken und Siele.
§ 17. Jährliche Unterhaltung und Hauptleitungen.
§ 18. Zwangsverfahren gegen Säumige.
§ 19. Viehtränken. Aalwehren.
§ 20. Stauungen zum Zweck der Bewässerungen.
§ 21. Abgrüppen, Anpflügen, Kleischott.
§ 22. Strafen.

5. Abschnitt. Beaufsichtigung der Entwässerungswerke.

§ 23. Vertheilung der Aufsichtsführung.
§ 24. Vorschläge über die jährlichen Arbeiten.
§ 25. Regelmäßige Schauungen.
§ 26. Außerordentliche Besichtigungen.
§ 27. Abweichungen vom Regulativ.

6. Abschnitt. Aufbringung der Communelasten.

§ 28. Beitragspflicht.
§ 29. Cataster für den Beitrag zu den Entwässerungskosten.

§ 30. Revision des Entwässerungskatasters.
§ 31. Fortführung der Erdbücher.
§ 32. Ausschreibungen von Anlagen, Abänderungen von Irrthümern.

7. Abschnitt. Verwaltung.

§ 33. Anlage-Project.
§ 34. Hebungs-Register. Hebungs-Betreibung.
§ 35. Ausgaben, Zahlungsanweisungen.
§ 36. Rechnungsablage. Revision.
§ 37. Schuldenwesen.
§ 38. Gehalte und sonstige Vergütungen.

8. Abschnitt. Sonstige allgemeine Bestimmungen.

§ 39. Verpflichtungen der General-Committirten.
§ 40. Commüne-Archiv.
§ 41. Aufnahme von Ländereien benachbarter Moor-Communen.
§ 42. Bestätigung dieses provisorischen Statuts, Inkraftsetzung und Dauer der Wirksamkeit desselben. Aufhebung früherer Verfügungen, Aufstellung und Bestätigung des definitiven Entwässerungsregulativs.
§ 43. Bewässerung.

---

1. Abschnitt.

Größe und Eintheilung der Niederung.

§ 1.

Flächeninhalt.

Die Burg-Kudenseer Entwässerungscommüne hat sich constituirt in der am 28. Juni 1865 in Burg abgehaltenen General-Versammlung sämmtlicher auf ordnungsmäßige Weise zusammen berufenen Committirten der einzelnen Feldmarken und hat diese Commüne durch das Rescript der Herzoglichen Landesregierung vom 6. September 1865 und durch die erläuternde Verfügung vom 26. April 1866 ihre Bestätigung erhalten.

Der Entwässerungs-District dieser Commüne, die „Burg-Kudenseer Niederung", umfaßt alle Marsch-, Moor- und Wiesenländereien, sowie die Brack- und See-Flächen, welche bis jetzt theils durch die Büttler, theils durch die Kasenorter Schleusen entwässert werden und gegen Süden und Osten durch die zwischen St. Michaelisdonn und Taterpfahl belegene Düne durch den mittelst verschiedener Standeichen als des Kleideichs, der Winterbahn, des Wischmoordeichs hergestellten künstlichen Abschluß der anliegenden Marschen und die Holstenaue, gegen Norden und Westen durch die Eckstedter Grenze und durch den Fuß der bei den Dörfern Burg, Buchholz, Kuden und Westdorf schroff abfallenden Hochebene begrenzt werden.

Zu dem Abwässerungsdistrict gehören:

in der	Feldmark	Brickeln	26	M.	4	Sch.	27_9 □R.
" "	"	Burg	557	"	13	"	34_{27} "
" "	"	Buchholz	473	"	1	"	37_{71} "
" "	"	Kuden	394	"	13	"	27_{00} "
" "	"	Averlack Landschafts-See	155	"	11	"	39_{00} "
" "	"	Hopen	73	"	14	"	19_{00} "
" "	"	St. Michaelisdonn	70	"	—	"	26_{50} "
" "	"	Kudensee	122	"	6	"	22_{52} "
" "	"	Eeklack	347	"	2	"	31_{94} "
" "	"	Dingen	46	"	2	"	2_8 "
" "	"	Warfen	166	"	3	"	25_{90} "
" "	"	Averlack	352	"	2	"	27_{36} "
		Zusammen	2786	M.	4	Sch.	3s □R.

§ 2.

Specielle Begrenzung der Burg-Kudenseer Niederung.

Wie im § 1 angegeben ist, so wird die Niederung theils durch angrenzende Marschcommünen, theils durch Höhenzüge eingeschlossen. Gegen die Ersteren hin sind die Grenzen genau bestimmt und in Bezug auf die anliegenden Höhen ist das Princip zur Anwendung gebracht, die Ländereien so weit zur Niederung heran zu ziehen, als dieselben noch einen Nutzen von der Entwässerungsregulirung zu erwarten haben werden. Hierbei kommt besonders die Höhenlage, sowie die Bodenbeschaffenheit in Betracht und sind daher in jedem Grenzgrundstück die Grenzen nach diesen Ermittelungen bestimmt festgelegt, und bei der Vermessung aufgenommen worden. Die Grenzen der Niederung gegen Norden vom Wischmoordeich längs der Wilster- und Holstenaue und der Eckstedter Grenze werden in Folge noch obschwebender Verhandlungen mit den anliegenden Communen möglicherweise einer Veränderung unterzogen werden. Veränderungen in der stattgehabten Grenzregulirung bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung der Feldmarkscommittirten und des Commissairs der Regierung und später nach Vollendung des ganzen Entwässerungsplanes derjenigen Körperschaften und derjenigen Behörden, welche etwa an deren Stelle treten werden.

§ 3.

Abwässerungsinteressentschaften.

Mit Ausschluß derjenigen Ländereien, die unmittelbar oder mittelst sogenannter offener Gräben in die Hauptströme entwässern, wird die Burg-Kudenseer Niederung in Bezug auf die Entwässerung in eine zweckentsprechende Zahl von Districten oder Interessentschaften getheilt, für welche besondere, für sie allein dienende Entwässerungswerke zu bestimmen und anzulegen sind. Diese Interessentschaften bilden kleine für sich bestehende Communen, welche zu ihrer Vertretung in den Niederungsversammlungen und zur Wahrnehmung der in § 5 näher bezeichneten Geschäfte ihre Committirten wählen.

2. Abschnitt.

Die Verfassung und Verwaltung der Niederungscommüne.

§ 4.

Administrative und technische Oberleitung.

Die obere administrative Aufsichtsführung über die Niederungsangelegenheiten in Betreff der Ent- und Bewässerung, deren zweckmäßige Einrichtung und Unterhaltung, wie auch der öconomischen Verwaltung, ist durch Verfügung des Königl. Oberpräsidiums vom 30. November 1866 einem besonderen Commissarius übertragen, während der Deich- und Wasserbau-Director die generelle und der Deich- und Wasserbau-Conducteur des Districts die specielle Aufsicht und Leitung der Projectirungs- und Ausführungsarbeiten in technischer Hinsicht führt.

Alle Streitigkeiten, welche über Ent- und Bewässerung zwischen den einzelnen Communen unter den verschiedenen Interessenten entstehen, werden von dem Commissair der Regierung entschieden. Wenn indessen die beikommenden Partheien mit dieser Entscheidung nicht zufrieden sein sollten, so haben sie die endliche Entscheidung der Königl. Regierung für Holstein zu erwarten.

§ 5.

Committirte der Niederung.

Die Gesammtcommüne besteht aus allen Besitzern von Niederungsländereien, die „Niederungs-Interessenten", welche bis zur Vollendung der sämmtlichen Hauptentwässerungswerke durch die am 28. Juni 1865 in Burg erwählten Feldmarkscommittirten, nach deren Vollendung aber in allen Gemeinde-Angelegenheiten durch die aus ihrer Mitte und von ihnen selbst in Gemäßheit des § 3 gewählten Gemeindevorsteher, „Niederungscommittirte", vertreten werden. Für die Wahl dieser Committirten wird der Grundsatz geltend gemacht, daß die größeren Interessentschaften 2 oder 3 und die kleineren je einen Committirten erwählen. Ebenso wählen die Besitzer derjenigen Landcomplexe, die zu keiner Interessentschaft gehören, wenn sie mehr als 20 Morgen umfassen, einen Vertreter. Die Committirten werden auf 6 Jahre bestellt und von der Entwässerungsinteressentschaft gewählt. Alle, welche im Bezirk der Interessentschaft contribuables Niederungsland besitzen, sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt. Die Wahlhandlung wird nach vorheriger gehöriger Convocation in einer Versammlung der Interessentschaft vorgenommen, und wenn in der Interessentschaft außer dem abgehenden Committirten noch ein anderer oder mehrere Committirte vorhanden sind, von diesem oder dem ältesten derselben, sonst aber von dem abgehenden Committirten selbst, oder falls dieser gestorben oder verhindert, von dem Generalcommittirten des Districts geleitet. Ueber den Ausfall der Wahl ist dem neu Erwählten sowohl, als der leitenden Behörde ein Protocoll-Extract zuzustellen. Die Annahme der Wahl darf nur aus den allgemeinen Entschuldigungsgründen gegen Uebernahme anderer Communalämter abgelehnt werden. Die Abgehenden können wieder gewählt werden, jedoch für die nächsten 6 Jahre die Wahl ablehnen. Abwässerungsinteressentschaften, welche zwei Committirte stellen, müssen bei der ersten Wahl die Amtsdauer des einen Committirten auf 4 Jahre abkürzen, damit künftig der Amtswechsel der beiden Committirten nicht gleichzeitig erfolge; wird ein Niederungscommittirter zum Generalcommittirten oder Rechnungsführer erwählt, so legt er die erstgedachte Function nieder. Die Interessentschaft wählt an seiner Stelle einen neuen Committirten. Die Wählbarkeit ist bedingt durch einen Landbesitz in der Niederung, der mindestens zu dem Werthe von 800 preuß. Thalern bonitirt ist.

Die Committirten handeln in allen Gemeinde-Angelegenheiten nach eigner Ueberzeugung und sind

an Instructionen der Niederungsinteressenten nicht gebunden. Bei Vernachlässigung und Uebertretung ihres Amtes können sie von dem Commissair der Regierung oder demjenigen, der an seine Stelle treten wird, ihres Amtes entsetzt werden.

So lange bis eine vollständige Ausführung des beabsichtigten Entwässerungsprojectes Statt gefunden hat, und eine Vervollständigung dieses provisorischen Statuts erforderlich wird, wird die Niederungscommüne in allen ihren Angelegenheiten in Bezug auf die Ent- und Bewässerung vertreten durch einen Ausschuß, bestehend aus 6 Mitgliedern, welche aus den Committirten sämmtlicher Feldmarken für die ganze Dauer der ersten Instandsetzung zu diesem Zwecke erwählt worden sind. — Jeder von ihnen hat einen Stellvertreter, welcher bei bleibenden Verhinderungen, dem Zurücktritt oder sonstigen Wegfall für ihn eintritt. Sie haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden erwählt, welcher für den Fall der Abwesenheit des Commissairs der Regierung den Vorsitz in den Ausschußsitzungen und die Geschäftsführung übernimmt. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es bleibt lediglich dem Ermessen des Ausschusses überlassen, in wie weit er in wichtigen Fragen, welche die Organisation und die Rechtsverhältnisse der ganzen Commüne betreffen, die Entscheidung der Gesammtheit aller Feldmarks-Committirten einholen und zu dem Ende eine Convocation derselben durch den Commissair der Regierung veranlassen will.

Während der Dauer seiner Thätigkeit besorgt der Ausschuß das Rechnungswesen der Gesammtcommüne; er hat die zur Ausführung des ganzen Projects erforderlichen Geldmittel zu negociren, die erwachsenen Rechnungen zur Auszahlung anzuweisen, die Ausführung der Neubauten, sowie die während der Dauer der Neubauten etwa vorkommenden Unterhaltungsarbeiten an den ausgeführten Entwässerungswerken ins Werk zu richten, die Bauausführung in Vertretung der Niederungscommüne durch eins seiner Mitglieder abwechselnd überwachen zu lassen, von allen Maaßregeln, die Seitens der technischen Bauleitung, welche in Folge Protocolls vom 10. October 1865, soweit es die generelle Ueberwachung betrifft, dem Deich- und Wasserbaudirector, und soweit es die specielle Ueberwachung betrifft, dem Deich- und Wasserbauconducteur des Districts übertragen worden ist, vorgenommen werden, Kenntniß zu nehmen, sowie bei allen Ausführungen das Interesse der Niederungscommüne wahrzunehmen, namentlich aber auch die öffentlichen Verdinge in Gemeinschaft mit der technischen Bauleitung abzuhalten.

Nach der Ausführung des Entwässerungsprojectes tritt der Ausschuß als solcher außer Function und treten statt seiner 3 Generalcommittirte ein. Dieselben werden von der Generalversammlung der sämmtlichen Niederungscommittirten erwählt, und zwar 1. aus den Mitgliedern des abtretenden Ausschusses und 2. aus den Mitgliedern der sämmtlichen Niederungsinteressenten. Von diesen drei Generalcommittirten tritt nach 2 Jahren das frühere Ausschußmitglied zurück, und scheidet darnach alle 2 Jahre nach Maaßgabe des Dienstalters je ein Mitglied aus. Die Ersetzung der so ausgeschiedenen Mitglieder der Generalcommittirten erfolgt durch Wahl in der Generalversammlung der sämmtlichen Niederungscommittirten. Zufällige Abgänge werden nur für die Dauer der Dienstzeit der Abgegangenen ersetzt. Rücksichtlich der Wahl und der Wiederwahl wird es wie in Hinsicht der Committirten gehalten. Die Wahlen werden in den regelmäßigen Herbstversammlungen, bei zufälligen Abgängen vor Ablauf der regelmäßigen Amtsdauer in der nächsten Generalversammlung nach eingetretener Vacanz vorgenommen. Der Antritt des Amtes erfolgt bei dem regelmäßigen Amtswechsel am 1. Januar, bei zufälligen Abgängen sofort nach abgehaltener Wahl.

§ 6.

Der Rechnungsführer.

Für die Dauer der Bauzeit hat der Ausschuß aus seiner Mitte zwei Rechnungsführer erwählt,

welche speciell die Rechnungs- und Cassesührung besorgen und für diese dem Ausschuß verantwortlich sind. Sie haben die Gelder einzucassiren und aufzubewahren, die vom Ausschuß angewiesenen Rechnungen auszuzahlen und darüber Buch zu führen. Zur Revision derjenigen Rechnungen, welche für die Durchführung des ganzen Unternehmens erwachsen werden und nicht die Vorbereitungsarbeiten betreffen, haben die Feldmarkscommittirten 3 ihrer Mitglieder erwählt, welche dem Ausschuß für die gehörige Rechnungsführung Decharge ertheilen. Nach der vollständigen Ausführung des Entwässerungsprojectes steht den dann in Function tretenden Generalcommittirten für das Rechnungs- und Cassenwesen der Commüne, sowie für die Protocoll- und Schriftführung ein Rechnungsführer zur Seite. Derselbe wird in der Generalversammlung auf 6 Jahre erwählt. Die Wiederwahl ist zulässig, die Wahl nicht auf Niederungsinteressenten beschränkt und die Annahme der Wahl von der Zustimmung des Gewählten abhängig. Committirte und Generalcommittirte haben, wenn sie die Wahl als Rechnungsführer annehmen, ihre bis dahin bekleidete Communefunction aufzugeben. Der Rechnungsführer bestellt eine Caution von 1000 Thalern pr. Cour. und wird von den Generalcommittirten mit einer schriftlichen Geschäftsanweisung versehen.

§ 7.

Die Rechnungsrevisoren.

Nach der vollständigen Ausführung des Entwässerungsprojectes und nachdem der dafür erwählte Ausschuß seine Function niedergelegt hat, tritt für diejenigen Rechnungen, welche in Folge der Unterhaltung entstehen, eine in folgender Art zu bewerkstelligende Revision ein:

Es werden zur Revision der Jahresrechnungen des Rechnungsführers von der Generalcommüne 3 Revisoren erwählt. Jährlich geht einer ab und zwar während der ersten drei Jahre nach dem Loose, demnächst nach dem Dienstalter. Die Wahl kann nur aus den allgemeinen Gründen (§ 5) abgelehnt werden; die Wiederwahl für die nächsten drei Jahre.

§ 8.

Gemeindeverwaltung in den Entwässerungsinteressentschaften.

In den Entwässerungsinteressentschaften nehmen alle Besitzer der zur Niederung gehörigen Ländereien als Entwässerungsinteressenten in allgemeinen Versammlungen an der Verhandlung und Beschlußnahme Theil. Diese Versammlungen werden berufen und geleitet von den Committirten, von denen auch in der Abwässerungsinteressentschaft alle Geschäfte besorgt werden, die in der ganzen Niederungscommüne den Generalcommittirten und dem Rechnungsführer obliegen. Darnach sind alle in Folgendem für die ganze Niederungscommüne getroffenen Bestimmungen analog auf die Entwässerungscommüne anzuwenden.

§ 9.

Generalversammlungen.

Für die Bauzeit geschieht die Berufung der Feldmarkscommittirten zu den Generalversammlungen durch den Commissair der Regierung. Nach der vollständigen Ausführung des Entwässerungsprojectes wird die dann aus den Committirten der Entwässerungsinteressentschaften bestehende Generalversammlung ebenfalls durch den Commissair der Regierung berufen, und zwar in einem von dieser selbst zu bestimmenden Locale. Die Berufung geschieht in der Regel 8 Tage vor dem Versammlungstermin, unter specieller Angabe der Gegenstände der Verhandlung. — Wenn mindestens 7 Committirte eine Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme über einen von ihnen anzugebenden Gegenstand verlangen, ist dem Antrage von dem Commissair der Regierung, event. desjenigen der an seiner Stelle, Statt zu geben und eine Versammlung spätestens binnen 14 Tagen, wenn nicht größere Eile erforderlich ist, anzusetzen.

Zur Gültigkeit einer Verhandlung und Beschlußnahme ist die Anwesenheit von mindestens ⅔ aller Committirten erforderlich. Der Vorsitz in der Versammlung und die Leitung der Verhandlungen steht dem anwesenden ältesten Generalcommittirten zu, die Protocollführung liegt dem Rechnungsführer ob. Jeder Committirte ist zum Erscheinen oder zur Angabe genügender Entschuldigungsgründe verpflichtet. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen einzelnen Committirten gefaßt. Zur Gültigkeit von Beschlußnahmen, welche eine Aenderung des Statuts betreffen, ist die Anwesenheit von mindestens ⅔ aller Committirten erforderlich. Stellt sich darnach eine Versammlung als beschlußunfähig heraus, so wird eine zweite Versammlung berufen, in der dann die einfache Majorität entscheidet. Die Generalcommittirten wohnen den Versammlungen bei und nehmen an den Berathungen und an den Abstimmungen Theil. Bei der Beschlußfassung über Anträge und Beschwerden gegen sie selbst müssen sie abtreten. Im Falle eintretender Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, event. der älteste anwesende Committirte. — Kommen Gegenstände zur Sprache, die bei der Convocation nicht erwähnt worden, so ist die Beschlußnahme bis zu einer folgenden Versammlung auszusetzen, wenn nicht mindestens ⅔ aller Committirten anwesend und einstimmig zur sofortigen Verhandlung und Beschlußnahme bereit sind. Die Ausführung ordnungsmäßig gefaßter Beschlüsse kann durch eingelegte Protestation oder Beschwerdeführung einzelner Committirten oder Communen nicht gehindert werden. Beschwerden gegen gefaßte Beschlüsse in diesen Versammlungen sind binnen 8 Tagen bei dem Commissair einzureichen.

Die gefaßten Beschlüsse müssen in derselben Versammlung vorgelesen und genehmigt werden und sind darauf in ein eigenes Protocollbuch einzutragen. Auf Verlangen, sei es einzelner Communen, deren Committirten, sowie auch einzelner Niederungsinteressenten, sind denselben auf ihre Kosten durch den Rechnungsführer Extracte aus diesem Protocolle, sowie Abschriften der Rechnungen und sonstigen Acten ꝛc., mitzutheilen, dem Commissair der Regierung sind ebenfalls auf dessen Verlangen und zwar unentgeltlich Protocollauszüge, Abschriften ꝛc. zu behändigen.

---

3. Abschnitt.

Die Entwässerungswerke, ihre Eintheilung und ihre Bestickung.

§ 10.

Eintheilung der Entwässerungswerke.

Die Entwässerungswerke zerfallen ihrem Zweck und ihrer Bedeutung nach in 4 verschiedene Classen:

1. Diejenigen Werke, welche zur Entwässerung der ganzen oder eines sehr großen Theiles der Niederung dienen, auf Kosten der gesammten Commune in bestickmäßigen Stand zu setzen und zu unterhalten sind;
2. diejenigen Werke, welche zur Entwässerung mehrerer Entwässerungsinteressentschaften dienen, auf Kosten der ganzen Niederung in Stand gesetzt und von den auf sie abwässernden Interessentschaften zu unterhalten sind;
3. die für die Abwässerung der einzelnen Interessentschaften ausgelegten, auf Kosten der ganzen Niederung herzustellenden und auf Kosten der Interessentschaft zu unterhaltenden Werke;
4. die zur Entwässerung einzelner Landstücke dienenenden Werke;

§ 11.

Entwässerungswerke 1. Classe und deren Bestick.

1. Der Büttler Canal sammt Außenfleth, von seinem Einfluß in die Elbe bis an den Kudensee.

Bestick:

von dem Ausfluß in die Elbe bis an die Schleuse im Elbdeich:
Bodenbreite 25 Fuß,
Bodentiefe 17 unter ord. Fluth, oder 7 Fuß unter Glückstädter Pegel-Null,
Seitendossirungen 2füßig, von der Schleuse im Elbdeich bis an den Kudensee,
Bodenbreite 23 Fuß,
Bodentiefe 13½ Fuß unter Ord., kurz vor der Schleuse abfallend, bis auf die Tiefe des innern Vorschleusenbodens,
Seitendossirung 1½füßig.
Die Schutzdeiche des Canals erhalten zu beiden Seiten desselben:
eine Höhe von 7 Fuß über Gl. Null,
eine Kronenbreite von 8 Fuß, 1½füßige innere und 3füßige äußere Dossirungen.

2. Die Schleuse im Elbdeich zu Büttel.
Lichtenweite 20 Fuß,
Tiefe 5 Fuß unter Gl. Null.

3. Die kleine Büttler Schleuse mit ihrer Zuleitung verbleibt in der bisherigen Beschaffenheit.

4. Die Chausseebrücke in Büttel über den Kanal wird vom Chausseewesen so hergestellt und unterhalten, daß der Wasserlauf des Kanals dadurch keine Einschränkung erleidet.

5. Die Brücke im Dorfe Kudensee über den Kanal wird in gleicher Weise hergestellt.

6. Die Burger Aue vom Büttler Canal in nördlicher Richtung bis zum Eintritt in die Holstenaue unweit Bebeck.

Bestick:

a) vom Büttler Canal durch den Kudensee bis zum Ausfluß der Burger Aue wird eine Rinne durch den See gelegt von 32 Fuß Breite und 4 Fuß Tiefe unter Glückst. Null,

b) vom Ausfluß in den See bis zur 2ten Buchholzer Brücke:
Bodenbreite 22 Fuß,
Tiefe 3½ Fuß unter Gl. Null,
Seitendossirungen 1½füßig;
Ziehwege an jeder Seite, breit: 16 Fuß in einer Höhe von 4 Fuß über Glückst. Null.

c) von der zweiten Buchholzer Brücke bis zur Burger Brücke:
Bodenbreite 21 Fuß, im Uebrigen wie vorher.

d) von der Burger Brücke bis zur Einmündung in die Holstenaue:
Bodenbreite 20 Fuß, im Uebrigen wie vorher.
Bem.: Vom Laakdamm, nahe an der Mündung der Burger Aue in den Kudensee, erhält die Aue zu beiden Seiten Standeiche, gleich denen des Büttler Canals.

7. Die Kudenseer Brücke im Laakdamm.

8. Die 1ste Buchholzer Brücke.

9. Die 2te Buchholzer Brücke.

10. Die 3te Buchholzer Brücke.
11. Die Burger Brücke.

Bem.: Sämmtliche Brücken über die Burger Aue werden so hergestellt, daß die Aue in ihrem unveränderten Profil überbrückt wird, wobei für etwaige Anwendung von Brückenjochen ein Zuschlag zur Durchflußöffnung hinzugefügt wird.

Ueber die Unterhaltung dieser Brücken muß bemerkt werden, daß die Bestimmungen darüber näheren Verhandlungen mit den jetzt zu ihrer Unterhaltung Pflichtigen vorbehalten bleiben müssen.

12. Die Abschluß- und Schifffahrtsschleuse unweit Bebeck in einer Lichtenweite von 18 Fuß, einer Bodentiefe von 3½ Fuß unter Glückstädter Null, mit 6 Fuß über Glückstädter Null hohen Thoren.
13. Die sämmtlichen Abschlußdeiche der Niederung gegen das Oberwasser in dem oben angegebenen Bestick.

Bem.: Da das Entwässerungsproject bis in die einzelnen Details noch nicht hat ausgearbeitet werden können, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß zu diesen speciell aufgeführten Werken noch mehrere hinzukommen.

§ 12.

Die Entwässerungswerke 2. Classe und deren Bestick.

Die näheren Bestimmungen über die Entwässerungswerke 2. Classe werden bis zur Entwerfung des definitiven Statuts vorbehalten bleiben müssen. — Nur so viel ist bestimmt, daß die Ströme 2. Classe, worauf Schifffahrt voraussichtlich betrieben werden wird, an ihrer Mündung in den Hauptstrom Verlaate erhalten, die diesem Zwecke dienen können. In Betreff der Unterhaltung der hierher gehörigen Staudeiche wird indessen schon jetzt bestimmt, daß bei etwa eintretenden Grundbrüchen die Kosten der Wiederherstellung Seitens der ganzen Niederung als Commüne getragen werden.

§ 13.

Die Entwässerungsinteressentschaften mit ihren Begränzungen und die Entwässerungswerke 3. und 4. Classe mit ihrem Bestick.

Die näheren Bestimmungen besonders auch dieses § müssen bis zur Entwerfung eines definitiven Regulativs vorbehalten bleiben.

---

4. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Entwässerungswerke.

§ 14.

Instandsetzung und Vertheilung der Entwässerungswerke.

Die sämmtlichen Entwässerungswerke 1. Classe sollen im Jahre 1868 bestickmäßig hergestellt werden.

Die Entwässerungswerke 2. Classe sollen in dem darauf folgenden Jahre auf Kosten der ganzen Niederung in Stand gesetzt werden.

Sobald die Kleiung der Entwässerungswerke 2. Classe geschehen, geschieht die Vertheilung dieser Entwässerungswerke zum Zweck der Unterhaltung derselben unter die verschiedenen dabei betheilig-

ten Interessentschaften und zwar Morgen Morgen gleich. In Entstehung einer gütlichen Vereinbarung entscheidet das Loos über die Reihenfolge der Pfänder.

In demselben Jahre werden auch die Entwässerungswerke 3. Classe gleichfalls für Rechnung der ganzen Niederungscommüne und die Entwässerungswerke 4. Classe auf Kosten der Landlieger in Stand gesetzt, so daß mit dem Schlusse des Jahres 1869 die Entwässerungsregulirung der Niederung vollständig beschafft ist.

§ 15.

Allgemeine Bestimmungen über die Zuggräben und offenen Gräben, Entwässerungswerke 3. und 4. Classe.

Die Zuggräben, Entwässerungswerke 3. Classe, erhalten, so weit nicht ein besonderes Bestick für sie angegeben ist, eine Bodenbreite von 4 Fuß, bei einer Tiefe von 4 Fuß unter den niedrigsten der auf ihn abwässernden Ländereien und eine je nach der Bodenbeschaffenheit und der Tiefe sich richtenden Böschung von ½ bis 1½ Fuß auf jeden Fuß Tiefe, aus welcher sich dann die obere Breite ergiebt.

Die offenen Gräben, Entwässerungswerke 4. Classe, erhalten eine obere Weite von 8 Fuß, die nur, wenn die Tiefe derselben mehr als 4 Fuß beträgt, zu erweitern ist. Die Tiefe derselben wird 3 Fuß unter den am niedrigsten belegenen Ländereien genommen, welche auf den Graben ihre Abwässerung haben.

§ 16.

Allgemeine Bestimmungen über die Brücken und Siele.

Alle Brücken, sofern es nicht freie Ueberbrückungen sind, müssen mit Flügeln versehen sein, deren Bretterverkleidung gleich denen der Jochwände bis auf die Sohle des Stromes hinunter reichen. Brücken, deren Dimensionen nicht besonders angegeben sind, erhalten eine Lichtenweite, welche die bestickmäßige Bodenbreite des Stromes um 2 Fuß übertrifft und eine Höhe, die um 1 Fuß größer ist als der Winterwasserstand des betreffenden Entwässerungsstromes. Die Siele in den Zuggräben erhalten, wo nicht ein Anderes bestimmt wird, eine Weite von 2 Fuß bei einer Höhe von 1 Fuß und sind in gleicher Tiefe mit der Sohle zu legen.

Die Siele in den offenen Gräben erhalten, wo nicht andere Dimensionen vorgeschrieben sind, 1 Fuß Breite bei 1 Fuß Höhe, und werden ebenfalls in gleiche Tiefe mit der Sohle des Grabens gelegt. Stausiele und Verschottungen müssen zur Verhinderung der Beiläufigkeit mit sogenannten Kragen versehen werden. Neue Brücken und Siele dürfen nur mit Vorwissen, sowie unter Anweisung und Aufsicht des Ausschusses resp. der Generalcommittirten und unter Beobachtung der im Verstehenden enthaltenen Bestimmungen angelegt werden.

Hinsichtlich der Pflicht zur Unterhaltung der Brücken gilt, insofern dieses Regulativ keine Bestimmungen darüber enthält, auch kein desfallsiges Herkommen, obrigkeitliche oder Communalordnung vorhanden ist, als allgemeine Regel, daß sämmtliche Brücken und Siele in den öffentlichen und Feldwegen von ganzen Entwässerungscommünen oder der und den Interessentschaften zu unterhalten sind, denen die Unterhaltung des Stroms obliegt, worüber die Brücke hinweg führt; diejenigen Brücken und Siele, die nur zur Einfahrt in einzelne Landstücke, Koppeln, Krüge ꝛc. dienen, oder in Privatwegen liegen, von den dieselben benutzenden Landbesitzern, jedoch unter Vorbehalt des von diesen zu liefernden Nachweises eines oder mehrerer näher Verpflichteten, zu unterhalten sind.

§ 17.

Jährliche Unterhaltungen und Hauptkleiungen.

Nach der ersten bestickmäßigen Instandsetzung der Entwässerungsströme sind dieselben alljährlich in der ersten Hälfte des Juni-Monats zu krauten, aufzunufern und bis auf den Boden aufzumuddern, auch in der ersten Hälfte des September-Monats von Neuem aufzunufern und von Kraut zu reinigen. Nach anhaltendem Froste und starkem Schneefall sind Eis- und Schneestopfungen zumal bei den Brücken und Sielen ꝛc. zu beseitigen. Eine Hauptkleiung sämmtlicher Auen, Hauptgräben und Zuggräben soll der Regel nach in jedem 10. Jahre stattfinden. Sollte vor Ablauf dieser Zeit nach dem Erachten der Generalcommittirten eine Hauptkleiung des einen oder des andern dieser Werke erforderlich sein, so ist darüber die Beschlußnahme der Generalversammlung einzuholen. Nach Ablauf dieser Zeit ist zu einer längern Aussetzung die Erlaubniß der aufsichtführenden Behörde erforderlich.

Die an den Entwässerungswerken 1. Classe erforderlich werdenden Arbeiten haben die Generalcommittirten resp. der Ausschuß für Rechnung der Niederungscommüne auf dem Wege des Verdings oder des Privataccords ausführen zu lassen.

Die an den Entwässerungswerken 2. Classe vorkommenden Arbeiten werden in derselben Weise von den Interessentschaftscommittirten beschafft, und die Kosten auf die verschiedenen Interessentschaften repartirt, mit Ausnahme der Stromreinigungen, wobei es jeder Interessentschaft überlassen bleibt, einen Beschluß darüber zu fassen, ob sie diese Werke zu diesem Zweck unter die verschiedenen Besitzer vertheilen wollen nach Maßgabe des Besitzes eines jeden, oder ob die nothwendigen Unterhaltungsarbeiten auf Kosten der ganzen Interessentschaft verdungen werden sollen. Dasselbe Verfahren greift Platz bei den Entwässerungswerken 3. Classe.

Die Entwässerungswerke 4. Classe werden von den Landliegern in Stand gehalten. Eine Kleiung derselben erfolgt nach den Regeln einer guten Bewirthschaftung unter Berücksichtigung einer genügenden Entwässerung der betheiligten Ländereien. Aus dem zuletzt angeführten Grunde kann unter Umständen eine Aufräumung oder Kleiung auch außer der Zeit von den Interessentschaftscommittirten angeordnet werden.

§ 18.

Zwangsverfahren gegen Säumige.

Die Arbeitsaufgaben zur Instandsetzung und Unterhaltung der Entwässerungswerke werden von der leitenden Behörde an den Ausschuß, resp. die Generalcommittirten und von diesen an die betreffenden Committirten und Interessenten erlassen. Dieselben müssen schriftlich geschehen, die auszuführenden Arbeiten genau bezeichnen und eine den Umständen angemessene Frist zur Ausführung festsetzen.

Wenn Derjenige, dem eine solche Aufgabe geschieht, Einwendungen dagegen erheben will, so hat derselbe, vor Ablauf der bestimmten Frist den Recurs an die leitende Behörde zu ergreifen, welche die anordnende Behörde davon in Kenntniß zu setzen und nach untersuchter Sache das Weitere darüber zu bestimmen hat. Die Ausführung der Arbeit wird durch den ergriffenen Recurs nur dann verzögert, wenn der Suspensiveffect von der leitenden Behörde ausdrücklich zugestanden wird.

Wenn einem ergriffenen Recurse der Suspensiveet nicht bewilligt worden, oder überhaupt keine Recursnahme Statt gefunden hat, aber dennoch die verfügte Arbeit nicht ausgeführt worden, so hat Derjenige, welcher die Arbeit angeordnet hat, selbige ohne Weiteres öffentlich zu verdingen oder auf sonstige Weise, wenn er dies angemessen findet, ausführen zu lassen. Alsdann sind die Kosten aus der Niederungscasse nach vorgängiger ordnungsmäßiger Liquidation der Rechnungen vorschußweise zu berichtigen, worauf

der Rechnungsführer den Betrag der Rechnung, unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren und unter Vorschreibung einer bestimmten Zahlungsfrist, sofort von dem Säumigen einzufordern und nöthigenfalls durch die Behörde mit den Executionskosten beizutreiben hat.

Wenn zwar in der vorgeschriebenen Frist zur Ausführung der Arbeit etwas gethan worden, die Arbeit aber nach dem Befinden der anordnenden Behörde nicht in genügender Weise ausgeführt ist, so hat letztere die Besserung derselben in einer fernern kurzen Frist schriftlich aufzugeben. Wird gegen diesen Befehl vor Ablauf der festgesetzten Frist der Recurs an die leitende Behörde ergriffen und von dieser die suspensive Wirkung bewilligt, so muß die Entscheidung der Sache abgewartet werden, sonst aber ist, wenn in der neuen Frist dem Befehle entweder gar keine, oder nach dem Befinden der anordnenden Behörde auch jetzt noch keine gehörige Folge geleistet worden, nunmehr eben so zu verfahren wie es in dem vorhergehenden Satz für den Fall bestimmt ist, wo der Arbeitsaufgabe eine Folge überall nicht geleistet worden.

Nach diesen Vorschriften ist auch zu verfahren, wenn die regelmäßigen jährlichen Reinigungsarbeiten vor Ablauf der festgesetzten Termine nicht gemacht sind, oder die Ausführung derselben nicht genügend befunden wird.

§ 19.

Viehtränken, Abgrüppen, Aalwehre.

Trinkstellen dürfen an den Entwässerungswerken 1., 2. und 3. Classe nicht angelegt werden. Es wird jedoch den Landliegern gestattet, im Uferlande Tränkstellen auszugraben und in diese das Wasser der Aue hinein zu leiten. Dieselben sind aber mit Reckwerken oder andern Befriedigungen dergestalt zu versehen, daß das Vieh nicht in das Strombett gelangen kann.

Auch darf das Strombett nicht durch Aalwehre beengt oder der Wasserlauf in den Strömen, Brücken und Schleusen durch Fischnetze, Flachsrötheln oder auf andere Weise gehemmt werden. Pottwerke müssen mindestens 3 Ruthen vom Fuße des Deiches entfernt bleiben, auch sind Bauwerke so anzulegen, daß sie keine Beschränkung und Benachtheiligung der Ent- und Bewässerungswerke herbeizuführen im Stande sind. Floßholz darf nur in einer Breite von drei Bäumen längs dem Strom geflößt, niemals aber in demselben gelagert; eben so wenig dürfen 2 Kähne neben einander im Strom befestigt werden.

§ 20.

Stauungen zum Zweck der Bewässerung.

Stauungen dürfen in den Strömen ꝛc. nicht angebracht werden, wo solche nicht zum Zweck der Bewässerung in diesem Regulativ angeordnet sind oder künftig angeordnet werden sollten.

Als allgemeine Bestimmung darf angeführt werden, daß durch Anlage von Stauwerken die Entwässerung von Ländereien nicht beeinträchtigt werden darf.

§ 21.

Abprüppen, Anpflügen, Kleischott ꝛc.

Das Abgrüppen der Ländereien unmittelbar in die Entwässerungsströme 1., 2. und 3. Classe wird untersagt. Dort wo Landstücke unmittelbar entwässern, muß deren Entwässerung auf sonstige Weise, als Legen von Sielen, Ziehen von Quergräben ꝛc., vermittelt werden.

Beim Pflügen der an diese Entwässerungswerke angrenzenden Ländereien, ist darauf zu achten, daß keine Erde in dieselbe hineingepflügt werde. Ist solches dennoch geschehen, so ist der Landlieger verpflichtet, selbige auf seine Kosten herauszuschaffen. Dasselbe ist der Fall bei Mühlenanlagen, wo der hineingemahlene Schlamm ꝛc. vom Besitzer der Mühle fortzuschaffen ist.

Die Standeiche dürfen bei Bestellung der Felder nicht berührt werden.

Bei den jährlichen Reinigungen und den Hauptkleinungen sind die Landlieger verpflichtet, das herausgebrachte Kraut, den Mudder und die Erde unentgeltlich aufzunehmen und ohne Vergütung im Laufe des Jahres über sein Land zu verbreiten oder mindestens 4 Fuß weit vom Ufer fortzuschaffen.

§ 22.

Strafen.

Uebertretungen der in den vorhergehenden Paragraphen gemachten Vorschriften sind mit einer Brüche von 3 bis 10 Thlr. zu bestrafen. Wird die angeordnete, regelmäßige jährliche Reinigung der Entwässerungswerke unterlassen oder nicht gehörig beschafft, so daß solche von den Committirten ausgeführt oder gebessert werden müßten, so haben die Betreffenden außer den dadurch veranlaßten Kosten eine Brüche von 1 Thlr. zu erlegen.

---

5. Abschnitt.

Beaufsichtigung der Entwässerungswerke.

§ 23.

Vertheilung der Aufsichtsführung.

Die Aufsicht über die Entwässerungswerke 1. Classe und die Ausführung der an denselben erforderlichen Unterhaltungsarbeiten liegt den Generalcommittirten ob. — Zu allen wichtigen Geschäften, sowie zu den Hauptschauungen treten sie zusammen, fassen gemeinschaftliche Beschlüsse und führen dieselben aus. Einzelne Geschäfte aber, namentlich die specielle Aufsicht und Ausführung, können sie unter einander vertheilen.

Hinsichtlich der Entwässerungswerke 2. und 3. Classe haben die Committirten dieselben Obliegenheiten wie die Generalcommittirten bei den Entwässerungswerken 1. Classe, ebenfalls unter Vorbehalt einer geeigneten Geschäftsvertheilung. Die Generalcommittirten haben selbstverständlich das Recht, sich jederzeit von der regulativmäßigen Beschaffenheit auch dieser Entwässerungswerke zu überzeugen.

§ 24.

Vorschläge über die jährlichen Arbeiten.

Im Laufe des Monats März haben nach vorgängiger Besichtigung die Generalcommittirten ihre Vorschläge über die an den Entwässerungswerken nothwendigen Neubauten und Reparaturen bei der leitenden Behörde einzureichen, welche dann die im Laufe des Jahres sowohl von der ganzen Niederung als von den einzelnen Interessenten vorzunehmenden Arbeiten verfügt, deren Ausführung dann unter Aufsicht und Verantwortung resp. der Generalcommittirten und Committirten vorgenommen wird.

§ 25.

Regelmäßige Schauungen.

Sämmtliche Entwässerungswerke stehen unter der Schauung der Generalcommittirten resp. des Ausschusses. — In der zweiten Hälfte des Juni-Monats wird von den Generalcommittirten eine Schauung der Entwässerungswerke 1. und 2. Classe vorgenommen. Eine Schauung der Entwässerungswerke 3. Classe aber nur dann, wenn eine besondere Veranlassung vorliegt.

Die Hauptschauung erfolgt in der zweiten Hälfte des September-Monats und erstreckt sich zugleich über die Zuggräben der einzelnen Interessentschaften. Bei dieser Hauptschauung kann der Wasserbauconducteur des Districts hinzugezogen werden. Das über die Schauung aufzunehmende Protocoll nebst Bericht und etwaigen Vorschlägen zu Besserungen und Abänderungen wird der leitenden Behörde zur Verfügung des etwa Erforderlichen zugestellt.

Bei den Schauungen sind die betreffenden Committirten in ihren resp. Districten zugegen. Ergiebt es sich bei den Schauungen, daß die für das Jahr angeordneten Arbeiten entweder gar nicht, oder doch nur unvollständig ausgeführt sind, oder aber daß die regelmäßigen Aue- und Stromreinigungen überall nicht vorgenommen, oder unzulänglich beschafft sind, so tritt das Zwangsverfahren wider die Säumigen ein. Die beobachteten Uebertretungsfälle werden verzeichnet und der leitenden Behörde angezeigt.

§ 26.

Außerordentliche Besichtigungen.

Von der leitenden Behörde können außerordentliche Besichtigungen einzelner oder aller Entwässerungswerke sowohl selbst vorgenommen, als auch ihre Vornahme durch den Deich- und Wasserbaudirector, die Generalcommittirten und Committirten veranlaßt werden, sei es zum Zweck der allgemeinen Aufsichtsführung oder auf Anlaß besonderer Fälle und Streitigkeiten, zur Beseitigung an den Tag gekommener Uebelstände und Mängel, oder aus anderen Gründen.

§ 27.

Abweichungen vom Regulativ.

Verfügungen, durch welche die Bestimmungen des Regulativs abgeändert werden, dürfen nach vorgängiger Verrechnung der betheiligten Communen und nach angestellter Untersuchung durch das Königl. Deich- und Wasserbaudirectorat, wenn dieses solches gut befindet und auch die betheiligten Communen damit einverstanden sind, und nach eingeholter Genehmigung der Königl. Holsteinischen Regierung, von der leitenden Behörde getroffen werden.

---

6. Abschnitt.

Aufbringung der Communelasten.

§ 28.

Beitragspflicht.

Der Beitrag zu den auf die erste Instandsetzung der regulativmäßig einzurichtenden Entwässerungswerke zu verwendenden Kosten wird von den Ländereien nach dem im Wege einer desfälligen Schätzung

festzustellenden Verhältniß ihrer durch die neue Entwässerung erzielten Wertherhöhung zu tragen sein, während die Kosten der sonstigen ersten Organisation und künftigen regelmäßigen Verwaltung der Commüne, so wie die laufenden Ausgaben für die fernere Instandhaltung der eingerichteten Entwässerungswerke nach dem einfachen Verhältniß des Areals und der Bonität aller zur Commüne gehörenden Landstücke, wie selbiges sich nach der Ausführung der neuen Entwässerung, ebenfalls im Schätzungswege herausstellen wird, aufzubringen sind.

§ 29.

Cataster für den Beitrag zu den Entwässerungskosten.

Für die Concurrenz zu den Entwässerungskosten soll ein Cataster ausgearbeitet und darin die Concurrenz der einzelnen Grundstücke bestimmt werden.

In Folge des vorhergehenden § und des Beschlusses vom 25. September 1867 ist es zur Ausarbeitung eines solchen Catasters erforderlich, den Werth eines jeden Grundstückes nach seinem Reinertrage vor Instandsetzung der Entwässerungseinrichtungen und ebenso den Werth desselben nach Instandsetzung der Entwässerungseinrichtungen zu ermitteln, wozu eine zweimalige Bonitirung der Ländereien erforderlich wird. Da aber der Einfluß der Entwässerungseinrichtungen erst nach einigen Jahren deutlich hervortritt, so soll nach Ablauf von 5 Jahren nach Vollendung der Entwässerungseinrichtungen eine abermalige Bonitirung Statt finden und nach dem Ergebniß dieser im Vergleich zur ersten Bonitirung das Concurrenzverhältniß zu den Kosten der ersten Instandsetzung der Entwässerungseinrichtungen festgestellt werden. Während dieser Zeitdauer aber müssen sowohl die Kosten der Unterhaltung der Entwässerungswerke aufgebracht, sowie die Verzinsung des zur Instandsetzung der Entwässerungswerke angeliehenen Baucapitals bestritten werden. Zur Ermittelung dieses Concurrenzverhältnisses soll sofort nach Vollendung der Entwässerungseinrichtungen eine Bonitirung der Ländereien Statt finden und nach dem Verhältniß des Areals und der Bonität, die Unterhaltungskosten und die Verzinsung des Baucapitals während dieser Zeit aufgebracht werden. Da die letzgenannte Bonitirung kein genaues Resultat ergeben kann, so findet der Abtrag des angeliehenen Baucapitals während der ersten 5 Jahre Statt.

§ 30.

Revision des Entwässerungscataster.

Wenn 5 Jahre nach geschehener Ausführung der Entwässerungseinrichtungen eine abermalige Bonitirung Statt gefunden hat, so tritt auch das bisherige Concurrenzverhältniß für den Beitrag zur Verzinsung des Baucapitals und den Unterhaltungskosten außer Kraft. Es wird auf Grund dieser Bonitirung nach § 28 das Concurrenzverhältniß für den Abtrag des Baucapitals sammt der Verzinsung desselben von dieser Zeit an bestimmt und der Beitrag zu den Unterhaltungskosten ebenfalls hiernach geregelt. Das solchergestalt zusammengestellte Cataster hat dann eine Gültigkeit von 10 Jahren und tritt nach Ablauf dieser Zeit eine abermalige Revision desselben ein.

§ 31.

Fortführung der Erdbücher.

Auf Grundlage der speciellen Vermessung der Niederung wird eine Generalcharte des ganzen Entwässerungsgebietes in dem Maaßstabe 1 : 10000 und von jeder Interessentschaft eine Interessentschaftscharte in duplo in dem Maaßstabe 1 : 2500 angefertigt; ferner von jeder Interessentschaft ein Erdbuch mit Angaben des Beitragsverhältnisses eines jeden Grundstückes, sowohl zu den Kosten der Unterhaltung und

der Verzinsung des Baucapitals, als auch zu denen der ersten Instandsetzung der Entwässerungswerke ebenfalls in duplo. Von diesen Charten und Erdbüchern wird je ein Exemplar nebst der Generalcharte der Niederung dem Rechnungsführer behändigt, der solche neben einem ihm ebenfalls zu behändigenden Umschreibungsprotocoll aufzubewahren und die im Besitzstande etwa eintretenden Veränderungen einzutragen hat. Das andere Exemplar der Charte sowohl wie des Erdbuches erhält der Interessentschaftsaufseher, um hiedurch die Beiträge eines jeden Interessenten zu den Kosten zu berechnen und in Empfang nehmen zu können.

Jeder Interessent der Niederung ist verpflichtet, über etwa eintretende Veränderungen im Besitzstande dem Rechnungsführer Anzeige zu machen, sowie bei Theilung von Grundstücken diese Anzeige mit einem Vertheilungsinstrument von einem beeidigten Landmesser und einer, in dem Maaßstabe 1:2500 angefertigten Zeichnung zu begleiten, damit dieser die Umschreibung sowohl wie auch die Berichtigung der Charte veranlassen kann. Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Brüche von 2 Thalern preuß. bestraft. Alljährlich im Mai wird von dem Rechnungsführer ein Termin für die Umschreibungen angesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Interessentschaftsaufseher haben das in ihrem Besitze befindliche Exemplar des Erdbuchs und der Charte hiernach dem Rechnungsführer zuzustellen, damit auch hierin die nothwendigen Veränderungen eingetragen werden.

§. 32.

Ausschreibungen von Anlagen, Abänderung von Irrthümern.

Das in der verzeichneten Weise fortzuführende Umschreibungsprotocoll, in welchem alle Niederungsländereien zugleich mit deren Bonitirungswerthe auf besonderen den einzelnen Grundbesitzern zu ertheilenden Personalfolien zu verzeichnen und zu summiren sind, während die Interessentschaftserdbücher Realfolien für die einzelnen Grundstücke unter Angabe ihrer Eigenthümer enthalten, bilden die Grundlage für die jährliche Ausschreibung der Anlagen. Für die Niederungs- sowohl wie für die Entwässerungscommüne und unterliegt außer der Aufsicht der Generalcommittirten der Revision bei neuen Bonitirungen wie nicht minder auch außerordentlichen, von der leitenden Behörde etwa für nothwendig erachteten Untersuchungen. Die Veränderungen in den Erdbüchern, Umschreibungsprotocollen und den Interessentschaftscharten werden den Angaben gemäß § 31 von dem Rechnungsführer beschafft und soweit diese Veränderungen sich auf die Charten erstrecken, von dem Wasserbauconducteur des Districts.

Die Berichtigung etwa sich ergebender Irrthümer in den Protocollen und Charten sind vor die Generalversammlung zu bringen.

---

7. Abschnitt.

Verwaltung.

§ 33.

Anlage-Project.

Die Geldmittel zur Ausführung der den Generalcommittirten obliegenden Pflichten sind aus den Beiträgen der Niederungsinteressenten an die Communecasse zu bestreiten. Behufs Ausschreibung derselben entwirft der Rechnungsführer im Laufe des August-Monats eine Uebersicht über sämmtliche im Laufe des Jahres zu erwartende Einnahmen und Ausgaben und die danach erforderliche Communeanlage,

und fertigt ein Exemplar derselben jedem Committirten zur Durchsicht und weitern Mittheilung an die Communen zu. Nach vorgängiger Berathung durch die Generalcommittirten wird über das Project in der ersten Hälfte des September-Monats eine Generalversammlung angesetzt, in derselben das Project vorgelegt, berathen und ein Beschluß über dasselbe und über die erforderlichen Anlageausschreibungen gefaßt. Die hiernach auszufertigende, alle Einnahme- und Ausgabeposte, soweit thunlich, speciell befassende Veranschlagung wird sodann von den Generalcommittirten unterschrieben, dem Rechnungsführer als Grundlage für seine Cassenführung mitgetheilt.

§ 34.

Hebungsregister, Hebung, Beitreibung.

Der Rechnungsführer fertigt sodann für jede Interessentschaft ein specielles Hebungsregister über die Beiträge der einzelnen Niederungsinteressenten zu der beschlossenen Anlage an, welches zugleich mit einem, den Gesammtbetrag jeder einzelnen Commune befassenden Generalhebungsregister, von den Generalcommittirten unterschrieben wird. Letzteres behält der Rechnungsführer, ersteres stellt er dem Committirten zu, welcher danach unter etwaiger Hinzurechnung der von den Entwässerungsinteressentschaften aufzubringenden Anlage die Hebung zu beschaffen und das Erhobene unter Zurücklieferung des Hebungsregisters erforderlichenfalls unter Beifügungen des Verzeichnisses der Rückstände zum 1. November an den Rechnungsführer abzuliefern hat.

Die Rückstände sind bei unterbliebener Ablieferung der ganzen Summe sodann auf die, für die Beitreibung anderer Communeabgaben übliche Weise ungesäumt durch den Rechnungsführer executivisch beizutreiben und zur Casse zu liefern.

§ 35.

Ausgaben und Zahlungsanweisungen.

Aus dem Ertrag der Anlagehebung und den etwaigen sonstigen Einnahmen sind die sämmtlichen Ausgaben der Commune zu bestreiten und zwar, soweit sie im Voranschlag speciell aufgeführt stehen, unter Hinweisung auf diesen, soweit dieses nicht der Fall ist, nach vorgängiger Zahlungsanweisung durch die Generalcommittirten. Diese sind berechtigt, innerhalb der im Voranschlag berechneten Summen derartige Anweisungen zu ertheilen, die auszuzahlende Summe mag groß sein oder nicht. Ueber den Voranschlag hinaus dürfen sie aber keine Ausgaben anweisen, auch überall keine größeren, die Summe von 250 Thalern übersteigenden Neubauten oder zusammenhängende Reparaturen zur Ausführung bringen, ohne zuvor die Generalversammlung berufen und deren Bewilligung erlangt zu haben. Nothfälle, bei denen Gefahr im Verzuge ist, werden hiervon zwar ausgenommen, die Generalcommittirten sind jedoch verpflichtet, über solche, durch Nothfälle veranlaßte größere Verwendungen, der Generalversammlung baldmöglichst Mittheilung zu machen. Die Ausgabeordres und sonstigen Zahlungsbeilagen, Rechnungen, Quittungen, Verdingsprotocolle sind der Rechnung als Beilage beizufügen. Lieferungen, Leistungen und Arbeiten für die Commune sind regelmäßig durch Licitation oder Submission auszuführen; nur wenn diese erfolglos ist und bei kleinen, die Summe von 50 Thalern nicht übersteigenden Lieferungen, Arbeiten ꝛc., ist ein Privatverding zulässig.

§ 36.

Rechnungsablage-Revision.

Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres und befaßt alle von da bis zum 1. Januar des folgenden Jahres vorkommenden Einnahmen und Ausgaben. Die Rechnung nebst sämmt-

lichen Beilagen ist spätestens zum 15. Januar den Generalcommittirten zu behändigen und von diesen 3 Wochen lang im Kirchspiel Eddelack, im Kirchspiel Burg und den zu der Wilstermarsch gehörigen Districten in einem öffentlichen Locale nach vorgängiger Bekanntmachung zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Nachdem sie dieselben sodann auch ihrer eigenen Durchsicht unterzogen, stellen sie sie mit ihren etwaigen eigenen und den eingereichten Bemerkungen den Revisoren zu, die von diesen ausgesetzten Bemerkungen werden dem Rechnungsführer zur Beantwortung und diese wieder den Revisoren behändigt, welche die Rechnung dann mit ihrem Gutachten über die Notatenentscheidung wieder an die Generalcommittirten zurückgelangen lassen. Diese haben sie sodann der Generalversammlung und zwar der Regel nach bei der Herbstzusammenkunft, sonst der demnächst folgenden Versammlung, zur Entscheidung über die Bemerkungen und zur Berathung und Beschlußnahme über etwaige sonstige Ausstellungen vorzulegen. Gleichzeitig mit der Einlieferung der Originalrechnung erhält jeder Generalcommittirte eine Abschrift der Rechnung, jedoch ohne die Beilagen, zur eigenen Benutzung wie zur Mittheilung an die einzelnen Communen. Die Originalrechnung nebst den Beilagen verbleibt im Archiv der Commune.

§ 37.

Schuldwesen.

Die durch die Bauausführung der Entwässerungsregulirung erwachsenden Kosten werden einstweilen für Rechnung der ganzen Commune zinsbar aufgenommen und über deren terminlichen Abtrag, der nach der, nach 5 Jahren nach der Vollendung der Entwässerungseinrichtungen Statt gehabten Bonitirung sofort beginnen muß, feste Bestimmungen getroffen. Die Kosten der laufenden Verwaltung aber, sowie die Zinsen für die obgedachte Schuld werden *jährlich repartirt und bezahlt*. Ueber die Contrahirung neuer Schulden entscheidet die Generalversammlung.

Die Communeschulddocumente sind von den Ausschußmitgliedern und nach deren Zurücktritt von den Generalcommittirten und den Revisoren nebst dem Rechnungsführer Namens der Commune zu unterschreiben.

§ 38.

Gehalte und sonstige Vergütungen in Niederungsangelegenheiten.

Für die in den Niederungsangelegenheiten zu übernehmenden Mühwaltungen werden folgende Vergütungen entrichtet.

Dem Rechnungsführer wird ein Gehalt, dessen Betrag von der Commune abhängig gemacht wird, unter Wegfall aller Nebenforderungen für baare Auslagen, Revision u. s. w. von der Commune beigelegt.

Die Generalcommittirten beziehen ein Gehalt von 30 Thalern preuß. Cour. jährlich für jeden, worin die Vergütung für ihre Zusammenkünfte, die Beiwohnung der Communeversammlungen und die Reisekosten mitbegriffen sind. Für ihre Schauungen und für außerordentliche Geschäfte, wie z. B. specielle Aufsicht bei umfassenden Arbeiten, namentlich Schleusenbauten, Stromleitungen u. s. w. werden Tagegelder von 1 Thaler preuß. vergütet.

Die Committirten erhalten für ihre Reisen zu den Communeversammlungen von der Niederungscommune keine Vergütung; von der Specialcommune kann dafür 1 Thaler bewilligt werden, so wie mit diesen die Vergütung in Beziehung auf ihre Geschäfte für die Entwässerungscommunen und für die Hebung

der Anlage zu vereinbaren ist. Erweislich baar verlegte Ausgaben sind den Generalcommittirten und Committirten zu ersetzen.

Die Revisoren erhalten eine Jahresvergütung von 4 Thalern preuß. für jeden, wofür sie ihre Reisen zu den erforderlichen Zusammenkünften, ihre Schreibereien ꝛc. zu bestreiten haben.

---

8. Abschnitt.

Sonstige allgemeine Bestimmungen.

§ 39.

Verpflichtung der Generalcommittirten.

Die Generalcommittirten und Committirten und der Rechnungsführer haben sich sofort nach ihrer Wahl unter Vorzeigung eines, dieselbe ergebenden Extractes aus dem Wahlprotocoll, bei der leitenden Behörde einzufinden, um daselbst ein eidstattliches Handgelöbniß auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten abzulegen, nach dessen Leistung sie in ihren Geschäftsverrichtungen öffentlichen Glauben genießen.

§ 40.

Commüne-Archiv.

Alle der Niederungscommüne gehörigen Acten, Rechnungen, Protocolle, Charten ꝛc. sind in dem Niederungsarchiv niederzulegen, welches der Rechnungsführer unter Aufsicht der Generalcommittirten aufzubewahren und in Ordnung zu halten hat. Sämmtliche Acten sind in ein desfälliges Verzeichniß in einer angemessenen Ordnung unter fortlaufenden Nummern einzutragen und Originalacten nur unter Zustimmung der Generalcommittirten gegen Empfangscheine auszuliefern. Extracte und Abschriften ist jeder Niederungsinteressent auf seine Kosten zu fordern berechtigt.

§ 41.

Aufnahme von Ländereien benachbarter Communen.

Ländereien außerhalb der im § 2 gegebenen Grenzen können auf deren Wunsch mit in den Verband der Commüne aufgenommen werden. Jedoch bleiben die näheren Vereinbarungen über einen solchen Fall weitern Beschlüssen der Generalversammlung und Verhandlungen mit betheiligten Ländereien sowie die Genehmigung der leitenden Behörde vorbehalten.

§ 42.

Bestätigung dieses provisorischen Statuts, Inkraftsetzung und Dauer der Wirksamkeit desselben. Aufhebung früherer Verfügungen, Aufstellung und Bestätigung des definitiven Entwässerungsregulativs.

Vorstehendes Regulativ tritt in Kraft, sobald dasselbe die Bestätigung der Königlichen Holsteinischen Regierung erhalten hat.

Nach vollständiger Ausführung des Entwässerungsprojectes wird dasselbe einer Revision unterzogen und etwaige für nothwendig und zweckmäßig befundene Veränderungen der Generalversammlung zur Genehmigung und demnächst der Königl. Regierung zur Bestätigung vorgelegt.

Alle früheren die Entwässerung betreffenden obrigkeitlichen Anordnungen, Urtheile, Bescheide und Communebeliebungen werden außer Kraft gesetzt.

§ 43.

Bewässerung.

Alle Bestimmungen, welche über die später einzurichtenden Bewässerungseinrichtungen zu treffen nothwendig sind, bleiben bis zum Entwurf des definitiven Statuts vorbehalten (confr. § 20).

Berlin, den 22. April 1868.

Dem vorstehenden Statute wird auf Grund der Wasserlösungs-Ordnung für die Geest-Districte des Herzogthums Holstein vom 16. Juli 1857 und der Verordnung vom 28. Mai 1867 (Ges.-Samml., Seite 769) hiermit die Genehmigung ertheilt.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

v. Selchow.

Kiel, den 11. Mai 1868.

Vorstehendes provisorisches Statut wird hiedurch mit dem Beifügen veröffentlicht, daß der Ausschuß, welcher nach § 5 und § 37 des Statuts zur Negocirung der zur Ausführung des ganzen Projects erforderlichen Geldmittel für die Commüne und zur Unterschreibung der Communeschuldocumente befugt ist, zur Zeit aus folgenden Mitgliedern besteht:

1) Vorsitzender, Landesgevollmächtigter Pflueg in Nordhusen,
2) Hofbesitzer Hinrichs in Lehe,
3) Hofbesitzer Claus Reimers in Kuden,
4) Hofbesitzer Claus Lucht (Eggert's Sohn) in Kuden, und
5) Hofbesitzer Claus Kloppenburg in Kudensee.

Königliche Regierung für Holstein.

C. Scheel-Plessen.

№ 239. Bekanntmachung, betreffend die Triangulation in der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 11. Mai 1868.

Zufolge Mittheilung des Chefs des General-Stabes der Armee wird das Bureau der Landes-Triangulation unter Leitung des Chefs desselben, General-Lieutenants von Hesse, die Triangulation in der Provinz Schleswig-Holstein zur Ausführung bringen und damit bereits in diesem Sommer beginnen.

In dieser Veranlassung werden die Ortsbehörden hierdurch angewiesen, den zu den Triangulations-Arbeiten commandirten Officieren und Mannschaften diejenigen Unterstützungen zu gewähren, die in der diesen Officieren 2c. übergebenen, Seitens der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern ausgestellten offenen Ordre vom 17. April d. J. aufgeführt sind.

Königliches Oberpräsidium für Schleswig-Holstein.

C. Scheel-Plessen.

№ 240. Circulair, betreffend den angeblich verschollenen Jerome Taddei aus Compiano.

Kiel, den 7. Mai 1868.

Der Königliche Italienische Gesandte zu Berlin hat die Vermittelung des diesseitigen Gouvernements zu dem Zwecke in Anspruch genommen, über den Verbleib des angeblich seit 10 Jahren verschollenen Jerome Taddei aus Compiano, welcher sich behufs Betriebes des Gewerbes eines Musikanten nach Preußen und Rußland begeben haben und einem Gerüchte zufolge in den preußischen Staaten im Alter von 30 Jahren verstorben sein soll, etwas Näheres zu erfahren. Mit Beziehung hierauf werden alle Polizeibehörden Schleswig-Holsteins hierdurch ersucht, in ihren resp. Districten nach dem p. p. Taddei geeignete Nachforschungen anzustellen, und falls über denselben sich etwas Näheres sollte ermitteln lassen, darüber hierher zu berichten.

Königliches Ober-Präsidium für Schleswig-Holstein.

C. Scheel-Plessen.

Lucht.

№ 241. Circulair an sämmtliche Obrigkeiten des Regierungsbezirks Holstein.

Kiel, den 15. Mai 1868.

Denjenigen Obrigkeiten, welche den unterm 2. v. M. erforderten (Verordnungsblatt S. 553) Bericht, betreffend die Verhältnisse des Abdeckereigewerbes, bisher nicht erstattet haben, wird hiemittelst aufgegeben, denselben innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung unangenehmer Verfügungen hierher gelangen zu lassen.

Königliche Regierung für Holstein.

Section I.

Rosen.

W. Koch, Gev.

№ 242. Bekanntmachung, betreffend die im Regierungsbezirk Schleswig ferner zuzulassenden Dachpappen.

Schloß Gottorff, den 7. Mai 1868.

Mit Beziehung auf die Bestimmung des § 2 der provisorischen Verordnung vom 4. August 1865, betreffend die Zulassung von Papp- und Filzbedachungen in den Städten s. w. d. a. des Herzogthums Schleswig, wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bis weiter auch die von den Fabrikanten Rathgen Fedderſen & Co. in Eckernförde angefertigten Dachpappen nach Maßgabe der obgedachten provisorischen Verordnung in dem Bezirk der unterzeichneten Regierung zur Dachdeckung verwendet werden dürfen.

Königliche Regierung für Schleswig.

v. Rumohr.

Wiechers.

Bekanntmachung.

Nachdem der Hofbesitzersohn Timm Thode aus Groß-Kampen, welcher am 7. August 1866 daselbst seine Eltern, seine 4 Brüder, seine Schwester und die Dienstmagd ermordet und danach das seinem Vater gehörige Wohnhaus und die dazu gehörige Scheune vorsätzlich in Brand gesteckt hat, auch schon früher im Juni 1864 zu Crummendieck vorsätzlich das dem Müller Lembke gehörige Wohnhaus eingeäschert hatte, durch Erkenntniß des Königl. Schwurgerichtshofes zu Itzehoe vom 31. Januar 1868 wegen achtfachen Mordes und wiederholter Brandstiftung zum Tode verurtheilt worden ist, und nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchsten Confirmations-Rescriptes vom 7. April 1868 geruht haben, der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen, ist heut Morgen um 6½ Uhr die Todesstrafe an dem Verurtheilten auf dem Hofe der Strafanstalt zu Glückstadt durch Enthauptung mittelst des Beiles vorschriftsmäßig vollstreckt worden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Itzehoe, den 13. Mai 1868.

Der Königl. Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 10. zum 11. Januar d. J. ist eine Quantität Dachreth, welche am Kudensee, unweit des Averlacker Donns, auf den Wiesen lagerte, an verschiedenen Stellen augenscheinlich vorsätzlich in Brand gesteckt worden. Trotzdem der Reth zum Theil mit Schnee bedeckt war, griff doch das Feuer bei völliger Windstille langsam um sich. Am folgenden Tage wurde auf der Brandstätte ein ausgehöhltes Stück Torf gefunden, welches mit Petroleum getränkt gewesen und an den Rändern angebrannt war. Ueber den Thäter ist bisher durch die Untersuchung nichts zu ermitteln gewesen. Die Süderdithmarscher landschaftliche Kasse hat demjenigen, welcher den Urheber der Brandstiftung dergestalt nachweist, daß dessen gerichtliche Verurtheilung herbeigeführt werden kann, eine Belohnung von

Vierzig Thalern

ausgesetzt. Dies wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf die Sache bezügliche Anzeigen entweder mir direkt oder der nächsten Polizei-Behörde zu erstatten sind. Kosten erwachsen dadurch nicht.

Itzehoe, den 9. Mai 1868.

Der Staats-Anwalt.

Edictal-Citation.

Nachdem gegen den am 13. October 1867 vom Bord S. M. Kasernenschiff „Barbarossa“ entwichenen Matrosen 4. Classe Eduard Herrmann Robert Sommer der Flotten-Stamm-Division der förmliche Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hiermit aufgefordert, zurückzukehren, spätestens aber sich in dem auf den

14. September d. J. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Marine-Stationsgerichtslokal, Katten-Straße, vis à vis der Universität, anberaumten Termin

einzufinden, widrigenfalls derselbe für einen Deserteur erklärt, und gegen ihn auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. erkannt werden wird.

Kiel, den 2. Mai 1868.

Königliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

Steckbrief.

Der Matrose IV. Classe Albert Julius Kohnert der 4. Abtheilung der Stamm-Division der Flotte der Ostsee hat sich am 2. d. Mts. heimlich aus seiner Wohnung entfernt und ist bis jetzt dahin noch nicht zurückgekehrt. Derselbe ist daher der Desertion dringend verdächtig.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Kohnert zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und an die nächste Militair-Behörde Behufs Weitertransports an das unterzeichnete Commando abliefern lassen zu wollen.

Signalement: Vor- und Zuname: Albert Julius Kohnert, Geburtsort: Labiau, Kreis Labiau, Regierungs-Bezirk Königsberg i Pr., Alter: 23 Jahr 1 Monat, Größe: 3 Zoll, Religion: evangelisch, Haar: blond, Stirn: niedrig, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: groß, Mund: gewöhnlich, Bart: fehlt, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: 1 Ueberzieher, 1 Tuchhose, 1 wollenes Hemd, 1 Unterhemd, 1 Unterhose, 1 Mütze, 1 Paar Schuhe.

Kiel, den 6. Mai 1868.

Königliches Kommando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee.

Rode.

Oberst und Commandeur.

Dieses Blatt kann in Quartals-Abonnement durch alle Postanstalten für 1½ Sgr. pr. Bogen bezogen werden.
Die Expedition des Verordnungsblatts.

Druck von C. F. Mohr in Kiel.